



ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289a, 315a HGB

Der Vorstand hat sich mit den übernahmerechtlichen Angaben nach §§ 289a, 315a HGB im zusammengefassten Lagebericht zum Stand 31. Dezember 2021 befasst. Die im zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns enthaltenen Angaben zu den Übernahmehindernissen entsprechen den Kenntnissen des Vorstands.

Im Folgenden sind die nach §§ 315a, 289a HGB geforderten Angaben zum 31. Dezember 2021 dargestellt.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der BAUER AG wurde aufgrund der Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31. März 2021 am 24. Juni 2021 um 30.885.149,15 EUR erhöht und beträgt 111.186.566,76 EUR. Das gezeichnete Kapital ist eingeteilt in 26.091.781 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund 4,26 EUR je Stückaktie. Eigene Aktien hält die Gesellschaft nicht. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung – mit Ausnahme von gesetzlichen Stimmverböten wie in § 136 AktG und § 44 WpHG – je eine Stimme. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben. Arbeitnehmer, die am Kapital der BAUER AG beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

Die Mitglieder der Familie Bauer und die BAUER Stiftung, Schrobenhausen, haben der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie im Rahmen eines Poolvertrages insgesamt 9.399.100 Stückaktien an der BAUER AG halten, was einer Beteiligung von 36,02 % an der Gesellschaft entspricht. Der Poolvertrag enthält eine Stimmbindungsvereinbarung sowie Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien der Poolbeteiligten. Weiter hat die Doblinger Beteiligung GmbH mitgeteilt, dass sie am 24. Juni 2021 7.827.533 Stückaktien an der BAUER AG hält, was einer Beteiligung von 29,999995 % entspricht. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der BAUER AG, welche 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Da das in § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft enthaltene Genehmigte Kapital 2020 nur noch in Höhe von 2,84 EUR bestand, wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. März 2021 die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2020 und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals beschlossen. Seitdem enthält § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft eine Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital bis zum 30. März 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 10 Mio. EUR durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Der Vorstand ist hierzu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften oder zum Zwecke des Zusammenschlusses von Unternehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Geldeinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß



§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des vorhandenen Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind,

- c) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich bei Kapitalerhöhungen gegen Geld- und/oder Sacheinlagen aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- d) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 in die Gesellschaft einzulegen.

Durch Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2019 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 26. Juni 2024 befristet eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots oder über die Börse. Soweit der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse von Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Soweit der Erwerb mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots erfolgt, dürfen der Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse je Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Erwerbsangebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des öffentlichen Erwerbsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann der Kaufpreis angepasst werden.

Die aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen erworbenen Aktien kann der Vorstand zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken verwenden. Insofern können die erworbenen Aktien insbesondere auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktien können zudem an Dritte übertragen werden, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen oder Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder andere Vermögensgegenstände zu erwerben. Sie können zudem an Mitarbeiter und Geschäftsleitungsmitglieder der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen im Rahmen von Aktienoptions- bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ausgegeben werden. Die vorbezeichneten Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Hinsichtlich der Verwendung der zurückgekauften Aktien sieht die Ermächtigung für bestimmte Fälle den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vor. Die Möglichkeit, eigene Aktien zu erwerben, wurde bisher nicht genutzt.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen

Die Regelungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der BAUER AG ergeben sich aus den §§ 84, 85 AktG und §§ 30 ff. MitbestG in Verbindung mit § 5 und § 6 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorstand hat gemäß der Satzung aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden, zu bestehen. Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 waren vier Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestellt und ein Vorsitzender des Vorstands sowie ein Arbeitsdirektor ernannt. Mit Wirkung zum Ablauf des 31.



Dezember 2021 ist Herr Hartmut Beutler aus dem Vorstand ausgeschieden, so dass seitdem der Vorstand mit drei Mitgliedern besetzt ist. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern jeweils für höchstens fünf Jahre ist zulässig. Die Bestellung und die Wiederbestellung bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses, der grundsätzlich frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstand und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Präsidial- und Personalausschuss des Aufsichtsrats bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands vor und befasst sich mit der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand.

Die Änderung der Satzung wird von der Hauptversammlung gemäß §§ 119 Abs. 1 Nr. 6, 179 AktG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen. Nach § 12 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

Change-of-Control

Die BAUER AG hat zusammen mit weiteren Konzernunternehmen einen Konsortialkreditvertrag ausnutzbar bis zu einem Betrag in Höhe von 390 Mio. EUR und einen weiteren Konsortialkreditvertrag mit Darlehensstand zum Jahresende in Höhe von 26,8 Mio. EUR abgeschlossen, die für den Fall eines Kontrollwechsels oder einer Kontrollverlustung die Kreditgeber zur Kündigung der Kreditzusagen berechtigt. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Konsortialverträge tritt ein, wenn in Summe direkt oder indirekt mehr als 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Obergesellschaft von einer oder mehreren gemeinschaftlich handelnden Personen (ausgenommen Mitglieder der Familie Bauer) gehalten werden.

Des Weiteren sehen mehrere langfristige Darlehen mit einem Darlehensstand zum Bilanzstichtag von insgesamt 100,5 Mio. EUR, die die BAUER AG zusammen mit anderen Konzernunternehmen als Darlehensnehmerin bzw. Garantin vereinbart hat, für den Fall eines Kontrollwechsels an der BAUER AG ein außerordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Darlehensgebers vor. Dabei liegt ein Kontrollwechsel in der Regel vor, wenn ein Dritter, der nicht dem Kreis der bestehenden Hauptaktionäre zuzurechnen ist, mittelbar oder unmittelbar die Kontrolle über mindestens 30 % der Stimmrechte oder die Mehrheit des ausstehenden Grundkapitals der BAUER AG erwirbt.

In Anspruch genommene Kreditbeträge müssten im Falle der Kündigung getilgt werden. Für neue Inanspruchnahmen stünde die jeweils gekündigte Kreditlinie nicht mehr zur Verfügung. In Folge können auch Cross-Default- oder Cross-Acceleration-Klauseln in anderen Kreditverträgen zu weiteren Kündigungen von Kreditlinien hieraus führen.

Darüber hinaus bestehen in der Firmengruppe weitere kurzfristige und langfristige Kreditverträge, die im Falle eines Kontrollwechsels ein außerordentliches Kündigungsrecht unter den vereinbarten marktüblichen Bedingungen vorsehen.

Die BAUER AG hat keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen.

BAUER Aktiengesellschaft
Der Vorstand